

«Coronavirus: Entschädigung für den Erwerbsausfall.»

SVA Zürich

Mit der neuen Corona-Erwerbssersatzentschädigung unterstützt der Bund Selbständigerwerbende, berufstätige Eltern und deren Arbeitgeber bei Erwerbsausfall. Keine Zeit verlieren – Anmeldung bei der richtigen Ausgleichskasse einreichen. Das ist dort, wo die AHV-Beiträge abgerechnet werden.

Kundengruppen

Selbständigerwerbende Freischaffende Künstler

Fremdbetreuung nicht möglich

ärztlich verordnete Quarantäne

Absage Anlass oder Engagement

angeordnete Betriebsschliessung

Härtefall-Regelung (neu seit 16.04.2020)

Angestellte

Fremdbetreuung nicht möglich

ärztlich verordnete Quarantäne

Arbeitgeber

Fremdbetreuung nicht möglich

ärztlich verordnete Quarantäne

Selbständigerwerbende

- Selbständigerwerbende, die infolge Betriebsschliessung nach Art. 6. Abs. 2 COVID-19-Verordnung 2 einen Erwerbsausfall erlitten haben.
- Selbständigerwerbende, die ihrer Tätigkeit zwar nachgehen durften, aber wegen fehlender Aufträge, weniger Kundschaft einen Erwerbsausfall erlitten haben.
- Sie mussten Ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen, weil die Fremdbetreuung Ihrer Kinder unter 12 Jahren nicht mehr möglich war.
- Sie haben ein gesundheitlich beeinträchtigtes Kind, zwischen 12 und 20 Jahren, welches wegen der Schliessung der Sonderschule, der sozialen Institution zu Hause betreut werden musste.
- Sie mussten Ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen, weil Sie ärztlich oder behördlich verordnet in Quarantäne gehen mussten.
- Ihre Veranstaltungen wurden annulliert oder Sie mussten eigene Anlässe absagen.
- Nebst dem Veranstalter haben auch Selbständigerwerbende, die einen Erwerbsausfall erlitten haben, die im Hintergrund oder als Zulieferer zur Veranstaltung beitragen (Catering, Lieferanten, Messebauer, etc.) Anspruch.

Angestellte

- Sie mussten Ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen, weil:
- Die Fremdbetreuung Ihrer Kinder unter 12 Jahren nicht mehr möglich war.
 - Sie haben ein gesundheitlich beeinträchtigtes Kind, zwischen 12 und 20 Jahren, welches wegen der Schliessung der Sonderschule, der sozialen Institution zu Hause betreut werden musste.
 - Sie mussten ärztlich oder behördlich verordnet in Quarantäne gehen.

Arbeitgeber

- Ihre Angestellten mussten die Erwerbstätigkeit unterbrechen, weil:
- Die Fremdbetreuung ihrer Kinder unter 12 Jahren war nicht mehr möglich.
 - Ihr Kind ist zwischen 12 und 20 Jahre alt und hat eine gesundheitliche Beeinträchtigung. Wegen der Schliessung der Sonderschule, der sozialen Institution musste es zu Hause betreut werden.
 - Sie mussten ärztlich oder behördlich verordnet, in Quarantäne gehen.

Abgrenzung: Für Kurzarbeitsentschädigung bei angeordneter Betriebsschliessung wenden sich Arbeitgeber an das Amt für Wirtschaft und Arbeit AWA.

Voraussetzungen für den Leistungsanspruch

Härtefall-Regelung für Selbständigerwerbende (seit 16.04.2020)

- Sie mussten die Tätigkeit nicht amtlich angeordnet einstellen, sind wegen der Massnahmen zur Bekämpfung der Pandemie trotzdem in finanzielle Notlage geraten. Anspruch auf die Entschädigung des Erwerbsausfalls haben Selbständigerwerbende, die für das Jahr 2019 ein AHV-pflichtiges Einkommen zwischen 10'000 und 90'000 Franken abgerechnet haben.

Erwerbsausfall wegen Betriebseinstellung (amtlich angeordnet)

- Wenn Sie aufgrund der Verordnung des Bundesrates Ihre Erwerbstätigkeit aufgeben mussten, haben Sie Anspruch auf Entschädigung für den Erwerbsausfall ([Art. 6 Abs. 2 COVID-19-Verordnung 2](#))

Erwerbsausfall wegen Wegfall der Fremdbetreuung

- Sie mussten die Erwerbstätigkeit unterbrechen, weil die Fremdbetreuung Ihrer Kinder unter 12 Jahren nicht mehr gewährleistet war. Sie haben Anspruch auf Entschädigung für den Erwerbsausfall, sofern Sie zum Zeitpunkt des Erwerbsunterbruchs in der Schweiz wohnten oder in der Schweiz erwerbstätig waren.
- Sie haben ein gesundheitlich beeinträchtigtes Kind, zwischen 12 und 20 Jahren, welches wegen der Schliessung der Sonderschule, der sozialen Institution zu Hause betreut werden musste.

Erwerbsausfall wegen Quarantäne

- Wenn Sie die Erwerbstätigkeit unterbrechen mussten, weil Sie ärztlich oder behördlich verordnet in Quarantäne gehen mussten, haben Sie Anspruch auf Entschädigung für den Erwerbsausfall.

Erwerbsausfall wegen annullierter Veranstaltungen

- Wenn Veranstaltungen annulliert wurden oder Sie eigene Anlässe absagen mussten, haben Sie Anspruch auf Entschädigung für den Erwerbsausfall.

Allgemeine Information

Wie hoch ist die Entschädigung?

- Sie beträgt 80 Prozent Ihres durchschnittlichen Erwerbseinkommens vor Beginn des Anspruchs, höchstens aber CHF 196.00 pro Tag.
- Basis für die Berechnung des Anspruchs von Selbständigerwerbenden ist die aktuellste AHV-Beitragsverfügung des Jahres 2019.

Wie komme ich zur Entschädigung?

- Der Antrag muss bei der Ausgleichskasse eingereicht werden, wo die AHV-Beiträge abgerechnet werden.
- Wenn Sie Mitglied unserer Ausgleichskasse sind, benützen bitte unser Online-Formular unter www.svazurich.ch/pandemie
- Belege einreichen: Angestellte müssen die Lohnabrechnungen der letzten 3 Monate als PDF hochladen, ebenso den Nachweis des Wegfalls der Fremdbetreuung.

Unsere Mitglieder erreichen uns auf folgender Hotline 044 448 89 80

Link Webseite SVA Zürich: www.svazurich.ch/pandemie

Link zum Merkblatt der AHV/IV-Infostelle: www.ahv-iv.ch/p/6.03.d

Informationen zur Kurzarbeit

Juristische Personen (Bsp. AG und GmbH) können für den Erwerbsausfall Kurzarbeit geltend machen. Dafür ist das Amt für Wirtschaft und Arbeit Kanton Zürich zuständig. Direktlink: <https://awa.zh.ch/internet/volkswirtschaftsdirektion/awa/de/arbeitslosenversicherung/kurzarbeit/KurzarbeitCoronavirus.html>